



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Alte und neue Anrechnungsregeln bei der Quellensteuer

Stand: 24.09.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Die Anlage AUS	3
3. Das Doppelbesteuerungsabkommen	4
Übersicht der Quellensteuer verschiedener Länder	5
Beispiel: Österreichische Dividende	6
Beispiel: US-Dividende	6
4. Sonderfall Aventis	7
5. Steueranrechnung und Steuerabzug	7
Checkliste zu Anrechnung oder Abzug	8
Beispiel 1 zur Auswirkung: Abzug oder Anrechnung	9
Anrechnung	9
Abzug	9
6. Stock- (Sach-)Dividenden	9
7. Das Sparmodell mit der fiktiven Quellensteuer	10
Checkliste der Länder mit Fiktiver Steuer laut DBA	10
Staaten mit fiktiver Steueranrechnung	11
Beispiel zu den Vorteilen der fiktiven Steuer	11
8. Auswirkung der Abgeltungsteuer	12



Alte und neue Anrechnungsregeln bei der Quellensteuer

1. Einleitung

Anleger mit einem breit gestreuten Aktiendepot kommen um die Quellensteuer kaum herum. Entweder besitzen sie ausländische Werte oder sparen mittels international agierenden Investmentfonds. Kaum fließen die ersten Erträge, schon sorgt der Abzug von Quellensteuer für netto weniger auf dem Konto. Selbst die Einreichung eines Freistellungsauftrages kann an diesem Verfahren nichts ändern. Und auch ein Depot jenseits der Grenze kann die Schmälerung der Dividende um die Quellensteuer nicht vermeiden.

Doch es muss nicht bei der endgültigen Belastung mit dieser Auslandsabgabe bleiben. Sie kann nämlich bis zur gewissen Höhe bei der eigenen Steuerveranlagung berücksichtigt und der darüber hinausgehende Betrag per Antrag beim einziehenden Staat erstattet werden. Ab 2009 kommt es unter den neuen Regeln der Abgeltungsteuer zu einer Erleichterung. Heimische Kreditinstitute verrechnen die Auslandsabgabe sofort bei Auszahlung der Dividende, sodass nur auf die Differenz ein Steuereinbehalt erfolgt.

Dividende aus den USA 2009	1.000
Darauf Abgeltungssatz 25 Prozent	250
Einbehaltene Quellensteuer 15 Prozent	- 150
Verbleibender Steuereinbehalt	100

Dividende aus England 2009	1.000
Darauf Abgeltungssatz 25 Prozent	250
Einbehaltene Quellensteuer	-
Verbleibender Steuereinbehalt	250

Dividende aus Japan 2009	1.000
Darauf Abgeltungssatz 25 Prozent	250
Einbehaltene Quellensteuer 7 Prozent	- 70
Verbleibender Steuereinbehalt	180

Dividende aus der Schweiz 2009	1.000	
Darauf Abgeltungssatz 25 Prozent	250	
Einbehaltene Quellensteuer 35 Prozent	350	
Davon anrechenbar 15 Prozent	- 150	- 150
Verbleibender Steuereinbehalt	100	
Erstattung in der Schweiz		200



Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Verfahren, nach denen das Finanzamt Einkünfte von jenseits der Grenze besteuert:

1. **Progressionsvorbehalt.** Die ausländischen Erträge sind in Deutschland steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt. Folge: Die Einkünfte erhöhen den Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte, ohne selbst der Steuer zu unterliegen. Diese Regelung gilt zu meist bei ausländischen Miet- und Unternehmenserträgen – etwa der Anlage in geschlossenen Immobilien- oder gewerblichen Lebensversicherungsfonds.
2. **Steueranrechnung.** Die Erträge werden im Inland besteuert. Dafür darf die im fremden Staat gezahlte Abgabe auf die eigene Steuerlast angerechnet werden. Hierdurch werden die Einnahmen sowohl im Quellen- als auch im Wohnsitzstaat besteuert, eine Anrechnung erfolgt dann im Wohnsitzland. Dieses Verfahren der Anrechnung wird grundsätzlich bei den Kapitaleinkünften nach dem OECD-Musterabkommen angewendet:

2. Die Anlage AUS

Eines vorweg: Auch ohne Abgabe dieses Formulars versteuern Anleger ihre ausländische Erträge, können aber beim Zufluss vor 2009 keine Quellensteuern geltend machen. Daher lohnt es, sich mit der Anlage AUS näher zu befassen. Sie ist für ergänzende Angaben vorgesehen – die jeweiligen ausländischen Einkünfte sind bereits in den übrigen Angaben erfasst, etwa der Anlage KAP oder GSE. Ausnahme: Arbeitnehmer erfassen ihren ausländischen Lohn in der Anlage N, dort wird auch die schweizerische Abzugssteuer erfasst. Die Anlage AUS dient primär der besseren Aufteilung der aus den verschiedenen Staaten stammenden Einnahmen.

Die Anlage AUS ist bei Ehepaaren von jedem Partner separat auszufüllen. Das Formular ist spaltenweise aufgebaut. Pro Vordruck können bis zu vier verschiedene Staaten oder ausländische Fonds eingegeben werden. Erzielen Anleger Erträge aus mehr als vier Ländern oder aus Fonds mit Auslandserträgen, so muss ein weiteres Exemplar eingereicht werden. Da Investmentfonds mit ausländischen Kapitaleinnahmen Staaten gleichgesetzt werden, gilt: Haben Sparer beispielsweise fünf verschiedene Fonds sowie Dividendenerträge aus zwei Ländern, müssen sie insgesamt sieben Spalten und somit zwei Formulare ausfüllen.

Hinweis: Die für die Jahre 2004 bis 2008 von Banken zu erstellenden Jahressteuerbescheinigungen listen die Auslandserträge sowie die hierauf entfallende Quellensteuer separat auf. Dies vereinfacht das Ausfüllen der Steuererklärung, insbesondere der maßgebenden Anlagen KAP sowie AUS:

Die Eingabe der Einnahmen und Werbungskosten entspricht dabei den Beträgen, die in den anderen Anlagen bereits aufgelistet wurden. So etwa bei Dividenden, bei denen die Erträge beider Formulare korrespondieren. Zu trennen sind die Einnahmen nach den Summen, die voll besteuert werden – etwa Zinsen – und Erträgen mit halbiertem Ansatz – etwa Dividenden.

Damit das Finanzamt auch nur die Einkünfte und nicht die Einnahmen erfasst, sind auch die Werbungskosten einzugeben, die auf die Auslandserträge entfallen, etwa die Bankgebühren jenseits der Grenze. Nicht zu erfassen ist hier die gezahlte Quellensteuer. Auch hier müssen die



Aufwendungen nach ihrer Zugehörigkeit gesplittet werden. Sind die entsprechenden Einnahmen nur zur Hälfte anzusetzen, wirken die Ausgaben auch nur zu 50 Prozent.

Das Steuersparen beginnt mit der Entscheidung, wie die auf die ausländischen Erträge einbehaltene Quellensteuer deklariert wird. Die Alternative legt zwischen der Anrechnung auf die eigene Einkommensteuerschuld gem. § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abzug wie Werbungskosten gem. § 34c Abs. 2 EStG. Hinzu kommt noch die Anrechnung von Kapitalerträgen aus Ländern mit fiktiver Steuerlast, gem. § 34 Abs. 6 S. 2 EStG wird eine nicht erhobene Quellensteuer angerechnet.

Steuer-Hinweis: Geben Anleger keine Anlage AUS ab, wirkt sich die Quellensteuer überhaupt nicht aus. Ohne eindeutige Zuordnung auf dem Formular verrechnet das Finanzamt die Beträge automatisch mit der Einkommensteuer, was in vielen Fällen ungünstig ist.

Die Wahl Abzug oder Anrechnung gilt auch für andere Auslandseinkünfte, etwa aus Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung. Sofern sich Steuerpflichtige für den in der Regel günstigeren Abzug entscheiden, müssen die Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei den entsprechenden Einnahmen berücksichtigt werden.

3. Das Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Auslandsanlage stößt man immer wieder auf den Begriff des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA), das die internationale Besteuerung regelt. Ein DBA ist ein Vertrag zwischen zwei Staaten, der die Besteuerung von Sachverhalten für die Steuern von Einkommen und Vermögen regelt, die beide Staaten betrifft. Dabei soll vermieden werden, dass ein Ertrag in zwei Ländern besteuert wird.

Nach den nationalen Steuergesetzen ist der Steuerinländer nämlich zur Versteuerung seines Welteinkommens im Inland verpflichtet. Weiterhin unterliegt er als beschränkt Steuerpflichtiger der Besteuerung des Landes, aus dem der Ertrag stammt. Die Regelungen des DBA gehen den nationalen Steuergesetzen vor. Mit den wichtigsten Staaten hat Deutschland ein DBA abgeschlossen, etwa mit allen europäischen Staaten, den USA, Japan und Australien. Zu dieser Liste gehören aber auch weniger bedeutende Länder wie Trinidad und Tobago oder Mauritius.

Inhalt eines DBA ist beispielsweise die Festlegung, ob der Ertrag im Entstehungs- oder im Wohnsitzstaat zu besteuern ist. Für Kapitalerträge wird die Besteuerung in fast allen Abkommen gleich geregelt. Motto: Die Einnahmen werden im Wohnsitzstaat besteuert, das auszahlende Land behält eine pauschale Quellensteuer ein, wenn ausländische Anleger dort Kapitalerträge kassieren. Ein Freistellungsauftrag verhindert diese Abgabe nicht. Ausgangspunkt dieses Verfahrens sind bei den Kapitaleinkünften Art 10 (Dividenden) und 11 (Zinsen) des OECD-Musterabkommens:

Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden. Sie können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsrechte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:



- 5 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

Nach Abzug der Quellensteuer bekommen Anleger lediglich den Nettobetrag auf dem heimischen Konto gutgeschrieben. Die Auslandsabgabe kann beim deutschen Finanzamt geltend gemacht werden: entweder durch Verrechnung oder wie Werbungskosten. Dieser Satz beträgt maximal 15 Prozent.

Doch einigen Staaten wie Frankreich oder Österreich berechnen höhere Sätze. Hier muss der die 15 Prozent übersteigende Betrag im Erstattungsverfahren vom ausländischen Quellenstaat zurückgefordert werden. Hierzu ist eine Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamts notwendig, aus der auch die Höhe der Kapitalerträge hervorgeht. Diese wird dann mit dem Antragsformular des jeweiligen Landes an die zuständige Finanzbehörde gesendet. Die Vordrucke der wichtigsten Staaten händigen hiesige Banken aus.

Tipp: Viele Kreditinstitute nehmen ihren Kunden die Laufarbeit ab, oft erst auf konkrete Nachfragen. Dann können sämtliche Formalien per Generalvollmacht oder bezogen auf ausgewählte Länder über die Bank laufen. Lohnend ist dies bei den Niederlanden, Österreich oder der Schweiz. Bei Exoten und auch Italien werden die Banken nur im Einzelfall aktiv und lassen sich den Aufwand extra bezahlen.

Übersicht der Quellensteuer verschiedener Länder

Land	Steuersatz Dividende	Anrechnung	Steuersatz Zinsen	Anrechnung
Australien	-	-	10	10
Belgien	25	15	25	15
Dänemark	25	15	-	-
Frankreich	25	-	25	-
Großbritannien	-	-	20	-
Italien	27	15	12,5	10
Japan	7	7	-	-
Kanada	15	15	-	-
Luxemburg	15	15	-	-
Niederlande	15	15	-	-
Norwegen	25	15	-	-
Österreich	25	15	-	-



Portugal	25	15	25	15
Schweden	15	15	-	-
Schweiz	35	15	35	-
Spanien	18	15	-	-
Südafrika	-	-	-	-
USA	15	15	-	-

Und so ist die Tabelle zu lesen:

Beispiel: Österreichische Dividende

Dividende 2007	1.000
– Quellensteuer (Satz 25%)	– 250
= Ausgezählte Dividende	= 750
Dividendeneinnahmen	1.000
Davon zu versteuern (50%)	500
Abziehbare Quellensteuer (15%)	150
Erstattung im Ausland (10%)	100
Ergebnis: 150 Euro € können bei der Einkommensteuerrechnung angesetzt werden.	

Der nicht anrechenbare Teil der Quellensteuer wird in vielen Fällen überhaupt nicht fällig. Denn bei Dividenden aus Finnland, Norwegen, Schweden, Kanada, Niederlande und den USA werden nur 15 Prozent Auslandsabgabe einbehalten – der Betrag, den der deutsche Fiskus berücksichtigt. Ein umständlicher Erstattungsantrag im Ausland entfällt daher. Diese Großzügigkeit ist in den einzelnen DBA geregelt. Die größten Vorteile in steuerlicher Hinsicht ergeben sich bei britischen Papieren. Denn das Königreich verzichtet wie auch Südafrika und Irland gleich ganz auf eine Abgabe.

Beispiel: US-Dividende

Dividende 2007	1.000 €
– Quellensteuer (Satz 15%)	– 150 €
= Ausgezählte Dividende	= 850 €
Dividendeneinnahmen	1.000 €
Davon zu versteuern (50%)	500 €
Abziehbare Quellensteuer (15%)	150 €
Ergebnis: 150 Euro können bei der Einkommensteuerrechnung angesetzt werden, ein Antrag im Ausland entfällt.	



Die USA hat für ausländische Anleger eigentlich schärfere Vorschriften eingeführt. Ist dem US-Fiskus der Investor nicht namentlich bekannt, fallen automatisch 30 Prozent Quellensteuer an. Deutschland genießt jedoch einen Sonderstatus. Hiesige Banken erreichen als „Qualified Intermediary“ eine Befreiung für den Aufschlag. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn Sie US-Papiere jenseits der Grenze deponiert haben. Denn dieses Privileg können nicht alle Länder und somit auch nicht die dort ansässigen Kreditinstitute erreichen. Fragen Sie daher unbedingt nach.

4. Sonderfall Aventis

Aus Steuersicht gab es schon immer ein besonderes Verhältnis zwischen der deutschen und der französischen Finanzverwaltung. Bis 2001 war es hierzulande erlaubt, die von französischen Firmen gezahlte Körperschaftsteuer auf die eigene Steuerschuld anzurechnen. Diese avoir fiscal hatte den Status der deutschen Körperschaftsteuer, mit Dividenden aus anderen Ländern funktionierte das Verfahren nicht.

Durch den Wegfall des Anrechnungsverfahrens ab 2002 gehört diese Sonderregel der Vergangenheit an, Ausschüttungen von Air Liquide oder Lafarge werden wie die von Unilever oder Nestle behandelt. Frankreich hält hierbei einen Quellensteuersatz von 25 Prozent ein.

Bei Aventis gilt für deutschen Aktionäre ein vereinfachte Verfahren zur Ermäßigung Quellensteuer. Dies wird auch weiterhin angewendet, teilt das (FinMin Brandenburg mit (22.8.2006, 35 - S 1301 FRA - 2/04). Hintergrund für die Erleichterung ist der Werdegang der Firma. Aventis entstand Ende 1999 aus dem Zusammenschluss von Rhone-Poulenc mit Hoechst. Daher hat der mittlerweile in Sanofi-Aventis aufgegangene französische Konzern noch sehr viele deutsche Aktionäre.

Vor dem Ausschüttungsterm versendet die Depotbank ein Vollmachtsformular. Damit wird das Institut beauftragt, für die Dividende den reduzierten Steuersatz von 15 % zu beantragen. Der Aventis-Aktionär erhält 85% vom Dividendenbetrag, die Erstattung der Differenz beim französischen Fiskus kann somit entfallen. Die einbehaltene Quellensteuer kann dann in der Steuererklärung geltend gemacht werden, über die Anlage AUS unter Beifügung der Dividendenabrechnung.

5. Steueranrechnung und Steuerabzug

Die einbehaltenen ausländischen Steuerbeträge berücksichtigt das Finanzamt in zwei verschiedenen Verfahren. Zwischen beiden können Anleger wählen:

Steueranrechnung.

Hierbei wird die Quellensteuer (ohne Antrag) gem. § 34c Abs. 1 EStG auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Dies ist jedoch begrenzt auf die Höhe der inländischen Steuer, die anteilig auf die ausländischen Einkünfte entfällt. Zusätzlich ist eine Verrechnung nur maximal in Höhe der gesamten Einkommensteuer möglich. Dabei wird die höchstmögliche Anrechnung für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert ermittelt und errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Tarifliche ESt} \times \text{ausländische Einkünfte}}{\text{Summe der in- und ausländischen Einkünfte}}$$



Steuerabzug.

Die Quellensteuer wird wahlweise gem. § 34c Abs. 2 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen, faktisch wie Werbungskosten geltend gemacht. Dann mindert die volle (bis zum VZ 2007) bzw. halbierte (ab dem VZ 2007) Auslandsabgabe beispielsweise die halbierte Dividendeneinnahme. Anders als bei der Anrechnung erfolgt somit kein Abzug von der Steuerlast, sondern von den Einnahmen.

Anleger haben die Wahl zwischen Anrechnungs- und Abzugsverfahren: Das Wahlrecht gilt pro Staat und pro Investmentfonds mit ausländischen Erträgen und wird in der Anlage AUS bei der Einkommensteuererklärung ausgeübt. Dabei ist es in der Regel sinnvoll, sich pro Jahr bei sämtlichen Quellensteuerbeträgen für eines der beiden Verfahren zu entscheiden.

Bis 2000 war grundsätzlich das Anrechnungsverfahren günstiger. Durch das neue Halbeinkünfteverfahren lohnt sich ab 2001 in vielen Fällen der Ansatz der Quellensteuer bei den Werbungskosten. Motto: Halbierte Erträge gegen vollen Kostenabzug. Durch den halbierten Werbungskostenabzug schlägt das Pendel hingegen wieder zugunsten des Steuerabzugs aus und ab 2009 spielt das Wahlrecht keine Rolle mehr.

Checkliste zu Anrechnung oder Abzug

Vorteil Anrechnung. Die Verrechnung der Quellensteuer mit der Einkommensteuer lohnt sich

- ✓ bei hoher Steuerprogression,
- ✓ bei Kapitaleinnahmen über dem Sparerfreibetrag,
- ✓ bei Quellensteuerbeträgen unter dem Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 €.

Vorteil Abzug. Der Ansatz der Quellensteuer als Werbungskosten lohnt sich, wenn

- ✓ keine Einkommensteuer anfällt,
- ✓ die Einkünfte gering sind,
- ✓ die ausländischen Einkünfte negativ sind und dennoch eine Quellensteuer angefallen ist,
- ✓ die positiven Auslandserträge mit negativen Inlandseinkünften verrechnet werden sollen,
- ✓ keine ausländischen Einkünfte vorliegen,
- ✓ die Quellensteuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht; in diesen Fällen ist nämlich die Anrechnung untersagt,
- ✓ die ausländischen Kapitaleinkünfte wegen des Sparerfreibetrags nicht versteuert werden müssen, die Quellensteuer bei der Anrechnung also verloren ginge.



Beispiel 1 zur Auswirkung: Abzug oder Anrechnung

Einkommen	Gering	Hoch
Zu versteuerndes Einkommen	10.000 €	100.000 €
Enthaltene Auslandsdividenden	12.000 €	12.000 €
Davon zu versteuern	6.000 €	6.000 €
Quellensteuer	1.800 €	1.800 €
Anrechnung		
Einkommensteuer Grundtabelle	611 €	38.623 €
– Anrechenbare Quellensteuer	– 367 €	– 1.800 €
= Fällige Einkommensteuer	= 244 €	= 36.823 €
Abzug		
Einkommen	10.000 €	100.000 €
– Quellensteuer	– 1.800 €	– 1.800 €
= Zu versteuerndes Einkommen	8.200 €	98.200 €
= Fällige Einkommensteuer	204 €	37.750 €
→ Vorteil Abzug	+ 40 €	- 927 €

Sofern die ausländische Dividende unter den Freibeträgen bleibt, wirkt sich nur der Abzug als Werbungskosten aus:

Steuer-Tipp: Anrechnung oder Abzug der Quellensteuer? Welche Wahl lukrativer ist, lässt sich für viele Anleger auf Anhieb kaum erkennen. Daher kann in der Steuererklärung auch erst einmal die Verrechnung mit der Steuerschuld veranlasst werden. Kommt später der Steuerbescheid, können Anleger anhand der Daten vom Finanzamt überschlagen, ob der Abzug als Werbungskosten nicht doch günstiger ist. Dann kann die Wahl durch Einspruch binnen eines Monats noch korrigiert werden.

Investmentfonds fließen die ausländische Kapitalerträge gemindert um die Quellensteuer zu. Sie dürfen diese Auslandsabgabe ihren Anlegern bescheinigen, so dass sie diese wie bei der Direktanlage geltend machen können. Bis Ende 2003 galt dies nur für im Inland verwaltete Fonds. Diese Einschränkung ist ab 2004 durch § 4 Abs. 2 InvStG entfallen. Für ausländische Investmentfonds, die Dividenden aus Deutschland erhalten, gilt die hierauf einbehaltene Kapitalertragsteuer als Quellensteuer. Denn Deutschland gilt insoweit als Ausland.

6. Stock- (Sach-)Dividenden

Hier erfolgt die Ausschüttung nicht in bar, sondern durch Ausgabe von zusätzlichen Aktien der Gesellschaft. Dabei kann sich der Aktionär in der Regel zwischen einer Bardividende und dem Bezug von kostenlosen Anteilen entscheiden. Dieses Verfahren wird häufig in den Niederlanden praktiziert, ist aber grundsätzlich auch in Deutschland zulässig. Bei Erhalt der Aktien stellt der Zufluss



eine steuerpflichtige Dividendeneinnahme dar. Dabei wird unterstellt, dass mit der erhaltenen Dividende die neuen Papiere gekauft werden (verkürzter Zahlungsweg). Es handelt sich auch dann nicht um steuerfreie Einnahmen, wenn die erhaltenen Dividenden aus einer Umstellung von Rücklagen in Nennkapital stammen, FG Baden-Württemberg vom 26.5.2003, 13 K 176/00, Revision beim BFH unter VIII R 49/03.

Die Sachdividenden sind beim Aktionär – anders als bei Gratisaktien – als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Denn in diesem Fall gibt die Firma Aktien aus Eigenbestand und nicht aus einer Kapitalerhöhung aus. Maßgebend ist der Börsenkurs an dem Tag, an dem die neuen Anteile dem eigenen Depot gutgeschrieben werden. Auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens ist jedoch – wie bei der herkömmlichen Dividende – der Wert nur zu 50 Prozent steuerpflichtig.

Gleichzeitig beginnt eine neue, einjährige Spekulationsfrist für die neuen Aktien. Maßgebend ist der Kurswert bei Einbuchung ins Depot.

Steuer-Tipp: Trotz der Besteuerung haben ergeben sich durch die Wahl der Stockdividenden Vorteile. Zum einen fällt keine ausländische Quellensteuer an, der lästige Antrag auf Erstattung entfällt. Und zum anderen werden die Papiere meist zu einem Vorzugspreis angeboten und dann brutto für netto ins Depot gebucht.

7. Das Sparmodell mit der fiktiven Quellensteuer

Eine weitere Besonderheit im DBA besteht in der Anrechnung fiktiver ausländischer Steuerbeiträge. Diese Anrechnung gilt für eine Reihe von Entwicklungsländern – aber auch für Portugal, die Türkei, Brasilien oder Griechenland – um die Geldanlage in diesem Land für einen deutschen Investor attraktiver zu machen. Die Voraussetzungen für den Abzug der fiktiven Steuer ist in den einzelnen DBA unterschiedlich geregelt.

Der Steuerpfiß: Bei Anleihen aus solchen Ländern werden zwischen 10 und 20 Prozent der Zinsen als fiktive Abgabe mit der eigenen Steuerschuld verrechnet, obwohl sie gar nicht anfällt, Anleger also auch nicht belastet werden. Das Finanzamt berücksichtigt somit einen Fiktivbetrag genauso wie die tatsächlich einbehaltene Quellensteuer auf Dividenden.

Und das Risiko ist zumeist auf die Bonität des Staates begrenzt, da diese Papiere in Euro notieren. Durch den Steuervorteil erhalten Anleger dann vom Finanzamt faktisch einen Renditezuschuss.

Checkliste der Länder mit Fiktiver Steuer laut DBA

- ✓ **Wirtschaftliche Entwicklung:** Die Anrechnung hängt davon ab, dass das Land zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Quellensteuer bei Zinseinnahmen verzichtet. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die Bank, die mit der Emission betraut war. Näheres im BMF-Schreiben vom 12.5.1998, BStBl I, 554.
- ✓ **Begrenzung:** Liegt der Höchststeuersatz im Auslandsstaat unter den Anrechnungshöchstsatz, darf maximal der nationale Satz fiktiv angerechnet werden.



- ✓ Keine Einschränkung: Bei einigen Ländern ist keine besondere Voraussetzung nötig, hier wird auf Zinsen stets der laut DBA festgelegte fiktive Betrag angerechnet. Die aus Anlegersicht wichtigsten sind nachfolgend aufgeführt.

Staaten mit fiktiver Steueranrechnung

Land	Satz in %
Argentinien	15
Bolivien	20
China	15
Portugal	15
Türkei	10
Uruguay	20
Philippinen	15

Beispiel zu den Vorteilen der fiktiven Steuer

	Bundesanleihe	Bolivien-Anleihe
Anlagebetrag	100.000 €	100.000 €
Zinssatz	6%	8%
Die Rechnung		
Kapitaleinnahmen	6.000 €	8.000 €
– Freibeträge	– 1.421 €	– 1.421 €
= Kapitaleinkünfte	4.579 €	6.579 €
Steuer (40%)	1.832 €	2.632 €
– Fiktivsteuer (20% der Zinsen)	0 €	– 1.600 €
Steuer insgesamt	1.832 €	1.032 €
Nettoertrag	4.168 €	6.968 €
Nettorendite	4,17%	7,97%



Doch Anleihen mit einem fiktiven Steuerbonus eignen sich nicht für alle Steuerzahler. Denn die Steuer wird – wie bei der normalen Quellensteuer auf Dividenden – nicht immer voll angerechnet. Daher lohnen solche Papiere für Anleger mit geringen Einkünften oder Zinseinnahmen unterhalb des Sparerfreibetrages meist nicht. Hier geht der fiktive Anrechnungsbetrag teilweise oder ganz ins Leere. Auslandsanleihen mit fiktiver Steueranrechnung kommen daher eher für Gutverdiener und Anleger mit hohen Kapitalerträgen in Betracht. Hier wirkt sich der fiktive Betrag voll aus.

Die steuerlichen Vorteile sollten jedoch nicht die alles entscheidende Rolle spielen. Eine Reihe dieser Länder können nicht gerade eine hohe Bonität vorweisen. Daher sollten Sie sich beim Kauf des Risikos eines Totalausfalls bewusst sein. Bestes Beispiel hierzu sind Argentinien-Anleihen. Wenn die Zinszahlungen ausgesetzt werden, nutzt auch die fiktive Steuer mangels Einnahmen nichts mehr.

Steuer-Hinweis: Abziehen kann die fiktive Steuer nur, wer am Tag der Zinszahlung auch Besitzer der Anleihe ist. Haben Anleger das Papier vor dem Termin verkauft, müssen sie die erhaltenen Stückzinsen ohne Steuerbonus deklarieren. Daher lohnt es in vielen Fällen, den Verkauf bis nach dem Zinstermin zu verschieben.

Im Gegensatz zur herkömmlichen Quellensteuer kann die fiktive Steuer nicht wahlweise von den Einnahmen, also als Werbungskosten, abgezogen werden, § 34c Abs. 6 S. 2 EStG.

8. Auswirkung der Abgeltungsteuer

Grundlegend beruht das Konzept der Abgeltungssteuer auf einem Steuerabzug an der Quelle nach § 32d EStG. Inländische Schuldner (z.B. eine deutsche AG) oder Zahlstellen (z. B. Banken) sind verpflichtet, von im Inland dem Gläubiger zufließenden Erträgen aus Kapitalanlagen einen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltene Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig grundsätzlich abgegolten. Im Rahmen der Abgeltung mindert die anrechenbare ausländische Quellensteuer die Einkommensteuer. Bei der Berücksichtigung ausländischer Steuern gilt § 34c Abs. 1 EStG sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist.

Aufgrund des entfallenden Sonderausgabenabzugs mindert sich der Abgeltungssatz um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden **Kirchensteuer**. Die Einkommensteuer beträgt damit

$$\frac{\text{Kapitaleinkünfte} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Steuer}}{4 + 1/100 \text{ des Kirchensteuersatzes}}$$

4 + 1/100 des Kirchensteuersatzes

Beispiel: Kapitaleinkünfte von 4.000 Euro, die anrechenbare Quellensteuer beträgt 600 Euro und der Kirchensteuersatz 8 %:

$(4.000 - 4 \times 600) / (4 + 0,08)$	392,16
Die Kirchensteuer beträgt dann $(392,16 \times 0,08)$	31,37



Nach § 32d Abs. 5 EStG anrechenbare ausländische Steuer mindert aufgrund von § 32d Abs. 1 S. 2 EStG die Abgeltungssteuer und wird direkt beim Steuerabzug durch das Depot führende Kreditinstitut angesetzt, § 43a Abs. 3 S.1 EStG. Dabei ist ein Bezug zwischen dem jeweiligen ausländischen Kapitalertrag nach § 34d Nr. 6 EStG und der insoweit erhobenen ausländischen Steuer erforderlich.

Dabei gilt § 34c Abs. 1 S. 1 EStG sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die jeweilige ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist. Hierbei wird die festgesetzte und (fiktiv) gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf die deutschen ESt angerechnet, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die Voraussetzungen sind von der inländischen auszahlenden Stelle zu prüfen. Das gilt auch dann, wenn die Anrechnung fiktiver ausländischer Steuern von besonderen Voraussetzungen abhängt.

Die Anrechnung der ausländischen Steuer erfolgt dabei jeweils bei Zufluss. Sofern es aufgrund eines vorhandenen Verlustverrechnungstopfes zu keinem Steuereinbehalt auf die ausländischen Kapitalerträge kommt, kann insoweit auch keine Anrechnung der ausländischen Steuer erfolgen. Insoweit muss die Quellensteuer entsprechend analog dem § 34c Abs. 2 EStG wie ein negativer Kapitalertrag berücksichtigt werden. Dies geht aber weder aus dem Gesetzestext, noch aus den Erläuterungen hervor.

Für Investment-Sondervermögen ist die Berücksichtigung ausländischer Steuern auf den Abzug als Werbungskosten innerhalb des Fonds eingeschränkt (§ 4 Abs. 4 InvStG).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater**

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die axis-Beratungsgruppe übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.